

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/1096, Nr. 2.6 –**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen
Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen
– KOM(94) 521 endg. –**

»Ratsdok.-Nr. 4459/95 vom 26. 01. 95«

A. Problem

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, Mindeststandards für die Energieeffizienz von in der Union verkauften Haushaltskühl- und -gefriergeräten festzulegen, um einen signifikanten Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Senkung der CO₂-Emissionen zu leisten.

B. Lösung

1. Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlages.
2. Annahme einer Entschließung, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Beschluß des Bundesrates zu diesem Richtlinienvorschlag (Bundesrats-Drucksache 69/95 [Beschluß]) Rechnung zu tragen und dabei insbesondere zu prüfen, ob für die Richtlinie eine andere Rechtsgrundlage – Artikel 130r bis t EGV – gewählt und ein anderes Beratungsverfahren angewendet werden muß.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Richtlinienvorschlag zur Kenntnis zu nehmen,
2. folgende Entschlieung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen ber den Richtlinienvorschlag darauf hinzuwirken, da dem Beschlu des Bundesrates auf Drucksache 69/95 (Beschlu; s. Anlage) vom 12. Mai 1995 Rechnung getragen wird, und dabei insbesondere zu prfen, ob fr die Richtlinie eine andere Rechtsgrundlage – Artikel 130r bis t EGV – gewhlt und ein anderes Beratungsverfahren angewandt werden mu.

Bonn, den 31. Mai 1995

Der Ausschuß fr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Dr. Norbert Rieder
Berichterstatter

Dr. Rainer Ortleb
Berichterstatter

Klaus Lennartz
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

**Bericht der Abgeordneten Dr. Norbert Rieder, Klaus Lennartz,
Michaele Hustedt und Dr. Rainer Ortleb**

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen wurde mit Überweisungsdrucksache 13/1096, Nr. 2.6 dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur alleinigen Beratung überwiesen.

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, Mindeststandards für die Energieeffizienz von in der Union verkauften Haushaltskühl- und -gefriergeräten festzulegen, um einen signifikanten Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Senkung der CO₂-Emissionen zu leisten.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage in seiner 12. Sitzung am 31. Mai 1995 beraten.

Von seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde der Richtlinienvorschlag im Grundsatz begrüßt. Andererseits sei man mit den nationalen Vorgaben bereits ein Stück weiter. Gleichwohl bringe eine Harmonisierung auf europäischer Ebene mehr, als wenn man mit großem Aufwand die eigenen Regelungen nur auf nationaler Ebene weiter verschärfe. Der Richtlinienvorschlag sehe auch vor, daß verschärfte Anforderungen auf nationaler Ebene durchaus zulässig seien. Man werde also durch diesen Richtlinienvorschlag auch nicht behindert.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde dargelegt, man unterstütze die Position des Bundesrates. Im Interesse des ökonomischen und ökologischen Gleichgewichts und angesichts der Tatsache, daß man national strengere Vorschriften haben wolle, sei insbesondere die Frage zu prüfen, ob für die Richtlinie eine andere Rechtsgrundlage – Artikel 130r bis t EGV – statt bislang Artikel 100a gewählt und ein anderes Beratungsverfahren angewandt werden müsse.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde argumentiert, man könne sich dem Beschluß des Bundesrates anschließen. Für besonders wichtig erachte man, die zweite Stufe der Effizienzanforderungen nicht erst im Jahre 2004, sondern bereits im Jahre 2001 wirksam werden zu lassen.

Von seiten der Fraktion der F.D.P. wurde der Richtlinienvorschlag ebenfalls im Grundsatz begrüßt. Man bitte aber darum, dafür Sorge zu tragen, daß neben dieser vom Staat ausgehenden Initiative das Instrument der freiwilligen Selbstverpflichtung der Industrie weiter angewandt werde.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Richtlinienvorschlag zur Kenntnis zu nehmen und die in der Beschlußempfehlung wiedergegebene Entschliebung anzunehmen.

Bonn, den 3. Juli 1995

Dr. Norbert Rieder

Berichterstatter

Klaus Lennartz

Berichterstatter

Michaele Hustedt

Berichterstatterin

Dr. Rainer Ortleb

Berichterstatter

Bundesrat

Drucksache 69/95 (Beschluß)

12. 05. 95

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen
KOM(94) 521 endg., Ratsdok. 4459/95

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen in der EU dafür einzusetzen, daß die Vorschriften der Richtlinie bereits ab dem 1. Januar 1998 von den Mitgliedstaaten angewendet werden, zumal die Industrie seit Jahren über die geplante Einführung der Normen in Kenntnis gesetzt wurde, so daß die Vorbereitungszeit für die Hersteller insgesamt sehr lang war.

Darüber hinaus sollte eine entsprechende Richtlinie auch für kommerziell genutzte Kühl- und Gefriergeräte erlassen werden, damit auch hier der geringere Energieverbrauch als Kaufentscheidungskriterium gefördert wird und das hier gleichfalls vorhandene Einsparpotential genutzt werden kann.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,
 - bei den weiteren Beratungen dafür einzutreten, daß der Richtlinienvorschlag um eine Ermächtigung ergänzt wird, durch die die einzelnen Mitgliedstaaten weitergehende Effizienzanforderungen aufstellen können und weitere Geräte solchen Effizienzanforderungen unterwerfen dürfen,
 - in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob für die Richtlinie zu diesem Zweck eine andere Rechtsgrundlage – Artikel 130 r-t EGV – gewählt und ein anderes Beratungsverfahren angewandt werden muß und
 - sich für eine Anhebung der Mindeststandards einzusetzen, und zwar
 - um 15 % für Kühlgeräte mit Einstern- und Zweistern-Fach

- um 20 % für die übrigen Kühlgeräte incl. Kombinationen
- um 25 % für Gefrierschränke
- um 30 % für Gefriertruhen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, bei den weiteren Beratungen zu veranlassen, daß für die zweite Stufe der Effizienzanforderungen schon in der jetzt zu erlassenden Richtlinie konkrete Werte oder Berechnungsverfahren verbindlich als Mindeststandards festgelegt werden, die eine frühzeitige industrielle Orientierung auf Geräte erlauben, die die Verbrauchswerte nach Ziffer 1 spürbar unterschreiten.

4. Nach Auffassung des Bundesrates bedeuten die in der ersten Stufe der Richtlinie vorgesehenen Grenzwerte für den deutschen Gerätemarkt, daß die Grenzwerte höher liegen als die Mittelwerte gängiger Geräte. Für den deutschen Markt geht von solchen Grenzwerten ein Impuls, effizientere Geräte anzubieten, nicht aus. Da die industrielle Fertigung der Geräte international stattfindet, ist eine Anhebung der Mindestnormen geboten.

Um bei den industriellen Planungen die notwendige längerfristige Orientierung zu ermöglichen, ist es geboten, daß schon jetzt konkrete Werte oder Berechnungsverfahren für die zweite Stufe festgelegt werden.

Um einen Impuls für Effizienzverbesserung auch auf Märkten, in denen relativ sparsame Geräte bereits eine größere Bedeutung haben, zu geben, ist eine Ermächtigung für besondere Standards für einzelne Staaten nötig. Ohne eine solche Ermächtigung besteht die Gefahr, daß einzelstaatliche Vorgaben als Handelshemmnisse bewertet werden könnten.

